

# Ordnungsänderungen zum 1. Juli 2026

## **Spielordnung (SpO)**

### **§ 2 Gremien und Funktionen**

#### 2.1 Der Spelausschuss

##### 2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Spelausschuss (SpA) ist die spielleitende Instanz des NWWV. Der Spelausschuss hat die Kompetenz, Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu treffen, einschließlich dessen, was die BSO oder die SpO oder deren Anlagen und in den Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich regelt.

Dem Spelausschuss (SpA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben (ohne eine abschließende Regelung zu treffen):

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im NWWV in den Regionalligen, Oberligen, Verbandsligen und Landesligen
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- c) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Spelausschuss und seiner Arbeitsgemeinschaften, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten, ist
- d) Fortentwicklung des Spielbetriebs
- e) Erstellung des Rahmenspielplans
- f) Festlegung der Spielklasseneinteilung
- g) Berufung und Koordination der Staffelleiter
- h) Ahndung des Missbrauchs von Spieler-, Schiedsrichter- und Trainerlizenzen

##### 2.1.2 Zusammensetzung

Dem Spelausschuss gehören an:

- a) der Spielwart (SW)  
Er wird vom Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spelausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Spelausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).
- b) das zuständige Vorstandsmitglied
- c) der stellvertretende Verbandsspielwart  
Der Referent Spielbetrieb der Geschäftsstelle wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.
- d) Ein Sprecher der vier Regionsverbände

Die vier Regionsverbände können, für zwei Jahre einen Vertreter für den SpA wählen. Der Vertreter soll, im Jahr des Verbandstages, vor dem 1.7. beim zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet werden.

### 2.1.3 Unterstützende Arbeitsgemeinschaften

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Spielausschuss folgende zusätzliche Arbeitsgruppen (AG) mit denen mindestens einmal pro Spieljahr eine Sitzung stattfinden sollte:

a) AG Regionen

Mitglieder sind die Spielwarte der Regionen (Koordination des Spielbetriebs Bezirksliga – Kreisklasse)

b) AG Pokal

Mitglieder sind die Pokalspielleiter NWD-, Verbands- und Landespokal (Koordination der Pokalwettbewerbe im Verband)

c) AG Senioren/Freizeitsport und Mixed Meisterschaften

Mitglieder sind der VerbandsSeniorenspielleiter, Vertreter der Regionsfreizeitsportwarte und der hauptamtliche Mitarbeiter Spielbetrieb (Koordination des Spielbetriebs im Senioren- und Freizeitbereich)

d) AG Staffelleiter

Mitglieder sind die Staffelleiter der NWVV-Ligen RL -LL

e) AG Regionalliga

a. der Spielwart als Vorsitzender

b. der Schiedsrichterwart

c. der Jugendspielwart

d. der Schiedsrichtereinsatzleiter

e. der Referent für den Spielbetrieb

Zu sämtlichen Sitzungen der Arbeitsgruppen ist ein Vertreter des Spielausschuss mit Stimmrecht einzuladen.

Änderungen der entsprechenden Ordnungen werden von den zuständigen Arbeitsgruppen erarbeitet, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den SpA, ehe sie durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden können.

## **§ 5 Durchführung**

### 5.4.7 Zurückziehen einer Mannschaft nach der Spielklasseneinteilung

In diesem Fall werden die bis zu diesem Zeitpunkt von der zurückgezogenen Mannschaft ausgetragene Spiel aus der Wertung genommen und vom Staffelleiter wird ein Restspielplan erstellt und ein Bußgeld gemäß GHO verhängt. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

## **§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)**

### 6.4 Stammspielermeldung/Trainermeldung

- 6.4.1 Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Stammspieler sowie 1 Trainer (siehe §6.5) bis spätestens drei Wochen vor Saisonbeginn der jeweiligen Spielklasse zu melden. Die Stammspielermeldung erfolgt im Sams-System des NWWV. Ist eine Pokalteilnahme vor Saisonbeginn gewünscht, so ist die Meldung der Stammspieler ggf. dementsprechend vorher vorzunehmen.
- 6.4.2 Weitere Spieler und Trainer können während des ganzen Spieljahres nachgemeldet werden.

### 6.5 Trainerlizenzen

- 6.5.1 Der Trainer einer Mannschaft der Verbands- und Oberligen im NWWV muss eine gültige Trainerlizenz entsprechend §6.5.3 besitzen. Trainer, die sich in der Ausbildung befinden oder angemeldet sind, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss nach innen und außen das Training und Coaching der Mannschaft leiten und darf bei höchstens 2 Spieltage abwesend sein.
- 6.5.2 Die Meldung erfolgt über die Mannschaftsmeldeliste in SAMS. Die Trainerlizenz ist als pdf-Datei dem Staffelleiter per Mail zuzusenden. Es können mehrere Trainer mit gültiger Lizenz gemeldet werden.
- 6.5.3 Lizenzstufenzuordnung zu den Spielklassen

	Saison 26/27	Saison 27/28	Saison 28/29
Oberliga	C-LSP	C-LSP	C-LSP
Verbandsliga		C-BSP	C-BSP
Landesliga			Basiscoach Zertifizierung

## **§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz**

- 9.2.6 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Die Mannschaftsführer bestätigen durch ihre Unterschrift im Spielberichtsbogen bzw. durch PIN-Eingabe in SAMS-Score, dass die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen vorgelegt wurden. Kann keine Schiedsrichterlizenz vorgelegt werden, weil der eingesetzte Schiedsrichter erst kürzlich seine Prüfung gemacht hat und noch keine Schiedsrichterlizenz ausgestellt wurde, muss der betreffende Schiedsrichter zumindest über eine Prüfungsbestätigung (Teilnahmebestätigung mit bestandener Prüfung) verfügen, die so lange als Ersatz gilt, bis der Schiedsrichter über eine ausgestellte Schiedsrichterlizenz verfügt. Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichterlizenz vorlegen (Lizenz vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen

einzutragen. Kann die digitale Lizenz nicht vorgelegt werden, ist die fehlende Schiedsrichterlizenz dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel zuzusenden. Beim Vorlegen einer falschen oder gefälschten Schiedsrichter-Lizenzen kann der Verein mit einer Geldstrafe von 500,-- € bis zu 1.000,- € bestraft und/oder die schuldhaft handelnde Person mit einer Geldstrafe von 500,-- € bis zu 1.000,- € bestraft oder bis zu einem Jahr gesperrt werden. Versäumt ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

# **Spieler-Lizenz-Ordnung**

## **§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen**

### 1.1. Spielerlizenzpflicht

Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Spielordnung (SpO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch eine gültige Spielerlizenz ausweisen. Für den Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. ist nur noch die elektronische Lizenz gültig. Näheres regeln die zuständigen Gremien des Freizeit- und Spielbetriebes.

Lizenzfotos dienen zum Identitätsnachweis und zur Kontrolle der spielenden Person. Um einheitliche Lizenzfotos zu gewährleisten, gilt es einen Rahmen zu geben. Die Anforderungen an Fotos für Spielerlizenzen lauten wie folgt:

- Der Bildausschnitt hat dem eines biometrischen Passfotos für den Personalausweis zu gleichen. Geringe Abweichungen sind nach eigenem Ermessen zu behandeln.
- Die Helligkeitsanforderungen haben denen eines biometrischen Passfotos zu gleichen.

Die eingereichten Fotos dürfen nicht von einem Foto abfotografiert werden.

### 1.3 Jugendspielerlizenz (J)

Die Jugendspielerlizenz ist ausschließlich für den Jugendspielbetrieb zugelassen. Dies umfasst Jugendmeisterschaften und Jugendpokalspiele (auch Bundespokal). Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur eine Jugendspielerlizenz ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

### 1.4 Jugendlizenz (JL)

Die Jugendlizenz ist ausschließlich für die Jugendligen in den einzelnen Regionsverbänden zugelassen. Dies umfasst nur Jugendspielrunden. Er besitzt keine Gültigkeit bei Jugendmeisterschaften und Jugendpokalspielen (auch Bundespokal) sowie in den allgemeinen Altersklassen. Für jeden Spieler darf nur eine Jugendlizenz (ab 1. Juli 2026 möglich) ausgestellt werden.

## **§3 Vereinswechsel**

### 3.3 Wechselfrist

- #### 3.3.1
- Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten ab dem Freigabedatum gebunden. Dies gilt für die DVV-A-Spielerlizenzen. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Landesverbandes kann auf eine Wartezeit gänzlich verzichtet werden, wenn der Sportler (bis U20) oder die Erziehungsberechtigten (bei Jugendspielern) die entsprechenden Nachweise erbringen (z.B. Meldebescheinigung des neuen Wohnorts,

Studienbescheinigung der neuen Universität)

- 3.3.2 Für den Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel im laufenden Spieljahres nach einer Wartezeit von 3 Monaten zu erteilen.
- 3.3.3 Für den Senioren-Spielbetrieb endet die Wartezeit spätestens 4 Wochen vor der nächsten Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaft.

#### **§ 4 Zweite Spielerlizenz, missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz**

- 4.1 Nach missbräuchlicher Verwendung einer Spielerlizenz wird die Schuldhaft handelnde Person – Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortlicher oder eine andere -mit einer Geldstrafe von 500,- € bis 1.000,- € oder einer Sperre bis zu einem Jahr bestraft und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von 500,- € bis zu 1.000,- € bestraft.
- 5.2.8 Ein freies Höherspielen von jugendlichen Spielern ist ab dem ersten Spieltag von der Kreisklasse bis zur Oberliga erlaubt. Erwachsene Spieler mit der Zuordnung in einer tieferen Mannschaft dürfen erst ab dem dritten Spieltag höher eingesetzt werden.

## **Jugendspielordnung (JSpO)**

### **§ 4 Nordwestdeutsche Meisterschaften**

- 4.5 Voraussetzung für ein 12er TN-Feld bei der NWDM ist die Anzahl der gemeldeten Mannschaften in der entsprechenden Altersklasse. Mindestens 25 Mannschaften sind erforderlich. Sind weniger Mannschaften gemeldet entscheidet der JSA über die Größe des TN-Feldes der NWDM.

## **Anlage 1 zur Lehr-Ordnung**

### **Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Trainern**

3 C-Lizenz (120 LE)

3.3. Übergangsmodul (30 LE)

Trainer, die (im Jahr 2025 oder früher) einen Abschluss „C-Trainer Breitensport“ erlangt haben, können (ab 2026) mit dem erfolgreichen Absolvieren des Übergangsmoduls den Abschluss „C-Trainer Leistungssport“ erlangen.

7. Vorstufenqualifikation

7.2. Basic-Coach-Ausbildung (30 LE) Mindestalter: 18 Jahre Diese Ausbildungsreihe deckt sich inhaltlich mit der Junior-Coach-Ausbildung. Sie richtet sich an erwachsene Trainer von Freizeitmannschaften oder im unteren Leistungsbereich, die noch keine vollumfängliche C-Ausbildung machen wollen. Die Ausbildung besteht aus mehreren Tageslehrgängen.

## Gebühren- und Honorarordnung (GHO)

<b>4.2</b>	<b>Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern</b>	
4.2.1 a)	Honorar Lizenzstufen B/BK pro UE (45min)	<del>16,00 €</del> 20,00 €
4.2.1 b)	Honorar Lizenzstufen C/D/J pro UE (45min)	<del>16,00 €</del> 20,00 €
4.2.2	Lehrgangsaleiterpauschale pro Tag (1. Tag)	25,00 €
4.2.3	Lehrgangsaleiterpauschale (Folgetag)	15,00 €

### § 6 Lehrgangsgebühren

<b>6.1</b>	<b>Trainerlehrgänge</b>	
6.1.1	C-Trainer-Grundlehrgangsreihe	180,00 €
6.1.2	C-Trainer-Aufbaulehrgang	180,00 €
6.1.3	C-Trainer-Abschlusslehrgang	100,00 €
<b>6.1.4</b>	<b>C-Trainer-Übergangsmo</b>	<b>125,00 €</b>
6.1.5	C-Trainer-Leistungssport-Ausbildungsreihe	250,00 €
6.1.6	C-Trainer-Leistungssport-Prüfungslehrgang	100,00 €
6.1.7	B-Trainer-Ausbildungsreihe	500,00 €
6.1.8	B-Trainer-Prüfungslehrgang	100,00 €
6.1.8	Wiederholungsprüfung (nur Lehrprobe)	50,00 €
6.1.10	Junior Coach-Ausbildungsreihe (mit Übernachtung)	100,00 €
6.1.11	TrainerWeiterBildung (Tageslehrgang)	50,00 €
6.1.12	TrainerWeiterBildung (mehrtägig - pro Tag)	50,00 €
6.1.13	TrainerWeiterbildung (online) je UE	6,25 €
6.1.14	Ausbildungsreihe FWD-Volleyball-Projekt	150,00 €
6.1.15	Freizeitsport-Trainerausbildung (pro Modul für Regionen)	150,00 €
<b>6.2</b>	<b>Schiedsrichterlehrgänge</b>	
6.2.1	B-Kandidaten-Ausbildungs-/Prüfungsreihe	<del>45,00 €</del> 55,00 €
6.2.2	B-Prüfungslehrgang	<del>30,00 €</del> 40,00 €
6.2.3	Wiederholungslehrgang BK-Theorie	<del>15,00 €</del> 20,00 €
6.2.4	Wiederholungslehrgang B/BK-Praxis	<del>30,00 €</del> 35,00 €
6.2.5	B-WeiterBildung	<del>25,00 €</del> 28,00 €
6.2.6	C-Theorie-Vorbereitungslehrgang	<del>13,00 €</del> 16,00 €
6.2.7	C-Theorie-Prüfungslehrgang	<del>13,00 €</del> 16,00 €
6.2.8	C-Praxis-Vorbereitungslehrgang	<del>13,00 €</del> 16,00 €
6.2.9	C-Praxis-Prüfungslehrgang	<del>13,00 €</del> 16,00 €
6.2.10	D-Theorie-Vorbereitungslehrgang	<del>10,00 €</del> 13,00 €
6.2.11	D-Theorie-Prüfungslehrgang	<del>10,00 €</del> 13,00 €
6.2.12	D-Praxis-Vorbereitungslehrgang	<del>10,00 €</del> 13,00 €
6.2.13	D-Praxis-Prüfungslehrgang	<del>10,00 €</del> 13,00 €
6.2.14	C/D-WeiterBildung	<del>15,00 €</del> 18,00 €
<b>6.2.15</b>	<b>Regelkunde ohne Lizenzvoraussetzungen oder Anerkennung – wie Samsscore, für Hobbyspieler oder Anfänger</b>	<b>5,00 €</b>
<b>6.2.16</b>	<b>Verwaltungspauschale einmalig pro Lizenzstufe bei Ausstellung der Lizenz</b>	<b>10,00 €</b>

## Finanzordnung (FO)

### § 11 Zahlungsweise

Alleinige Zahlungsweise bei allen vom NWWV erstellten Rechnungen für Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. ist grundsätzlich das SEPA-Lastschriftverfahren\*, sofern sie nicht bei Rechnungserstellung bar beglichen werden. Vereinen/Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren des Verbandes teilnehmen, wird für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Ausnahme: Protestgebühren sind vom Verursacher per Überweisung zu begleichen.

\*Ordnungsstrafen werden ab dem 1. Juli 2026 per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen!